

mäßig betrieben und gewartet werden, entsprechend den technischen Vorgaben der DIN 4261 und der jeweiligen Bauartzulassung **bedarfsgerecht** zu entsorgen sind.

Betreiber von sanierten (vollbiologischen) Kleinkläranlagen haben diese regelmäßig (in der Regel jährlich) warten zu lassen. Im Rahmen der Wartung wird festgestellt, ob eine Entleerung des Klärschlammes erforderlich ist. Dies kann je nach Größe der Kleinkläranlage und der Anzahl der Bewohner auch erst nach 3 bis 4, gelegentlich sogar erst nach 5 Jahren erforderlich sein. Deshalb ist die o. a. Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entleerung der vollbiologischen Kleinkläranlagen erst dann erfolgt, wenn die Notwendigkeit im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.

Zur Prüfung, ob eine Entleerung der Kleinkläranlage notwendig ist, haben die Grundstückseigentümer den jeweiligen Wartungsbericht der Gemeinde vorzulegen. Wird der Wartungsbericht nicht vorgelegt, bleibt es bei der Entleerung spätestens nach 2 Jahren seit der letzten Entleerung.

Mit dieser Satzungsänderung wurden gleichzeitig eine redaktionelle Änderung bzw. Anpassungen an die aktuelle Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl wurde als **Anlage I** und eine Synopse über die Änderungen der Satzung als **Anlage II** beigefügt.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Entwurf der 2. Änderungssatzung

Anlage II: Synopse zum Entwurf der 2. Änderungssatzung